

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Anhang

Diese Klausel gilt ergänzend immer dann für künftige Verträge / Angebote, bei denen die GLU mbH in Sorge ist, die Leistungen anlässlich der Corona-Krise nicht vertragsgemäß erbringen zu können.

Besondere Leistungsbedingungen anlässlich der COVID-19 Pandemie („CORONA-KRISE“)

1. Ist die GLU mbH nach Vertragsabschluss aufgrund der Corona-Krise in der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung gehindert, so hat die GLU mbH dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung für den Kunden offenkundig sind.
2. Für die Dauer der Behinderung, frühestens jedoch mit Anzeige durch die GLU mbH, ist die GLU mbH von der Leistungspflicht befreit. Etwaige Ausführungsfristen der vereinbarten Leistung sind angemessen, im Zweifel mindestens um die Dauer der Behinderung, zu verlängern.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat die GLU mbH dies dem Auftraggeber entsprechend anzuzeigen und die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.
4. Die GLU mbH ist nach eigener Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn
 - i. die GLU mbH aufgrund der verursachten Verzögerungen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an dem Rücktritt oder der Kündigung hat oder
 - ii. die Dauer der Behinderung länger als 3 Monate anhält.
5. Im Falle der Kündigung vergütet der Auftraggeber die von der GLU mbH bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen anteilig; im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch der GLU mbH.
6. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber anlässlich von Leistungshinderungen von der GLU mbH im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ nicht zu.

Stand: 01.04.2020